

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **132 (2006)**

Heft 8: **Naturgefahren**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men, die sich als ungenügend erwiesen haben, berücksichtigt werden. Normen können schon nach kürzerer Zeit überholt sein und müssen dann ersetzt, verbessert oder verschärft werden. Die neuen Normen können eine rasche Verbreitung erfahren und dadurch in kurzer Zeit zu anerkannten Regeln der Technik werden.

Was gilt jetzt?

Aus den genannten Gründen dürfen und müssen die neuen SIA-Normen für die Erdbebenvorsorge in der Schweiz als anerkannte und damit verbindliche Regeln der Bautechnik gelten. Die Anwender, insbesondere die Bauingenieure, sind auf verbindliche Regeln der Bautechnik für die Erdbebensicherheit angewiesen. Die Disqualifizierung dieser SIA-Normen im Detailbericht des BWG, sozusagen «vom Amtes wegen» durch den Staat, ist sehr gefährlich: Indem der Bund die neuen SIA-Normen als unverbindlich hinstellt, gefährdet er die Verstärkung der Erdbebensicherheit in der Schweiz. Es ist ein grosser Widerspruch, dass der Bund die Erdbebenvorsorge fördern will und gleichzeitig das Ziel einer besseren Erdbebenvorsorge in der Schweiz torpediert. Damit unterstützt er den verbreiteten und von ihm beklagten Schlendrian im Bereich der Erdbebenvorsorge.

Die Disqualifizierung der SIA-Normen durch den Bund ist auch für die Anwender, insbesondere für die Bauingenieure, gefährlich. Wenn sich wie bis anhin viele nicht um die Erdbebenvorsorge kümmern, werden sie durch die im Detailbericht des BWG geäusserte Meinung bestärkt. Sie setzen sich damit aber Haftungsansprüchen aus, die ihre wirtschaftliche Existenz bereits vernichten können, wenn ihre Arbeiten überprüft und als mangelhaft beurteilt werden. Es dürfte kaum einen schweizerischen Richter geben, der sich bei der Beurteilung der Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht an die neuen SIA-Normen für die Erdbebenvorsorge halten würde.

Die Kritik im Detailbericht des BWG kann mit einer reflexartigen Abwehr des staatlichen Gesetzgebers gegen die befürchtete und unerwünschte «Konkurrenz» durch private «Gesetzgeber» erklärt werden. Derartige Befürchtungen sind aber unbegründet, da nie die Auffassung vertreten wurde, dass SIA-Normen die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das im ordentlichen Verfahren gesetzte Recht haben können. In jedem Fall ist aber die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durch das Recht geboten.

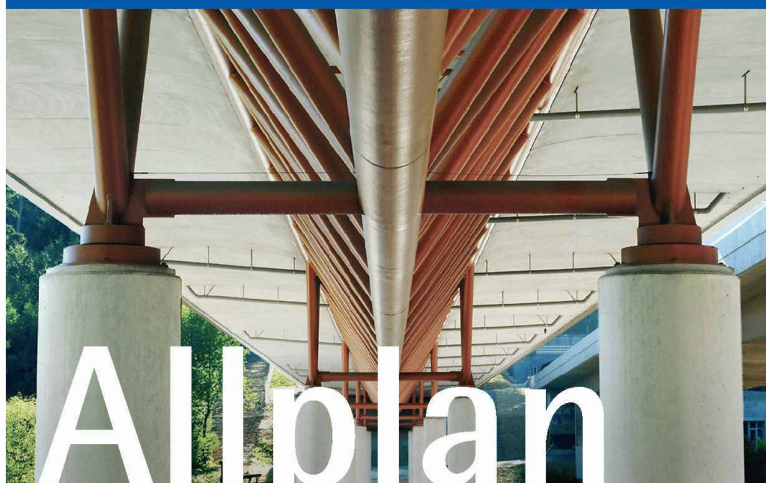
Rainer Schumacher, Prof. Dr., Rechtsanwalt
Schumacher Baur Hürlimann Rechtsanwälte und
Notare, Baden und Zürich
rainer.schumacher@sbh-law.ch

Literatur

- 1 Schumacher, R.: Zur rechtlichen Verantwortung für die Erdbebensicherung von Bauwerken, in: SIA-Dokumentation D 0162, Zürich 2000, S. 103–123.
- 2 Uvek Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, BWG Bundesamt für Wasser und Geologie [Hrsg.]: Erdbebenvorsorge – Massnahmen des Bundes, Detailbericht, Januar 2005.
- 3 Gauch, P.: Der Werkvertrag. 4. Auflage, Zürich 1996, Rz. 846.

Erfolg hat zwei Gründe. Der eine ist Ihre Idee.

Kunde: Bänziger Partner AG,
Ingenieure + Planer SIA USIC, Baden, Zürich, Richterswil
Projekt: Talbrücke N1 Baden-Dättwil



Allplan 2005

Führende Lösungen
für Architekten und
Bauingenieure



NEMETSCHKE
FIDES & PARTNER AG

Distribution und Vertrieb
Nemetschek Fides & Partner AG
8304 Wallisellen, 044 / 839 76 76
www.nfp.ch

Unser Partner in der Ostschweiz
CDS Bausoftware AG, Heerbrugg
071 / 727 94 94, www.cds-sieber.ch